

Allgemeine Vertragsbestimmungen

der KAMPER Handwerk+Bau GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Angebot

- 1.1. Das Angebot ist für den Auftraggeber (AG) kostenlos und unverbindlich.
- 1.2. Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszufüllen und in allen Teilen rechtsverbindlich einzureichen.
- 1.3. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sowie Anmerkungen zum Leistungsverzeichnis (LV) sind gesondert beizufügen.
- 1.4. Der Anbotsteller hat sich vor Anbotstellung an Ort und Stelle von Lage, Beschaffenheit und Zustand der Baustelle, dem Umfang der zu leistenden Arbeiten, von den örtlichen Gegebenheiten, Lagermöglichkeiten und Transportverhältnissen sowie den Bodenverhältnissen zu überzeugen und ist nicht berechtigt, nachträglich irgendwelche Preiserhöhungen zu verlangen oder Nachforderungen zu stellen, mit der Begründung, dass er nicht richtig informiert war. Er ist auch verpflichtet, die Ausschreibung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu prüfen, um eventuelle Unklarheiten vor Abgabe des Angebotes mit dem Auftraggeber zu klären und Fehlendes zu ergänzen, da spätere Reklamationen nicht anerkannt werden. Naturmaße sind auf der Baustelle zu nehmen. Falls Naturmaße angegeben sind, sind diese auf der Baustelle nachzuprüfen. Die angegebenen Maße sind Rohbaumaße, wenn nichts anderes vermerkt ist.

2. Auftragsgrundlagen

- 2.1. Der Werkvertrag,
- 2.2. diese AVB,
- 2.3. Verhandlungsprotokolle,
- 2.4. die Bestellung der KAMPER Handwerk+Bau GmbH,
- 2.5. die Ausschreibung und das Leistungsverzeichnis,
- 2.6. das Angebot des Auftragnehmers (AN),
- 2.7. Planunterlagen,
- 2.8. die jeweils gültige Bauordnung und gewerberechtlichen Vorschriften,
- 2.9. die projektspezifischen Behördenbescheide,
- 2.10. die Vorschriften der zuständigen Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser, Gas und Fernwärme,
- 2.11. die Bestimmungen der Ö-Normen in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Vergabe,
- 2.12. die einschlägigen vertragsrechtlichen und fachtechnischen DIN- und EN-Normen sowie die Bestimmungen des ÖVE und des VIE in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Vergabe sowie die anerkannten Regeln der Technik,
- 2.13. die Bestimmungen der Arbeitnehmerschutzverordnung, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, sowie des ABGB,
- 2.14. die Unterlagen des Auftragnehmers (allfällig abgedruckte Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftragnehmers auf Schriftstücken sind rechtsunwirksam).

Bei Widersprüchen gilt die angeführte Reihenfolge. Der AN bestätigt die Kenntnisnahme der Rangordnung, der Auftragsgrundlagen sowie des Leistungsumfangs. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der gemeinsamen schriftlichen Bestätigung.

3. Auftrag und Ausführung

- 3.1. Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch die KAMPER Handwerk+Bau GmbH sowie durch Annahme des Auftragnehmers zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 3.2. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Bieters werden nicht anerkannt oder Vertragsinhalt, auch wenn ihnen

nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der AN den Auftrag des AG abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten diese Abweichungen nur, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

- 3.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der Bauherr den Bauvertrag auflöst. In diesem Fall hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Leistungen. Sollte der Auftragnehmer mit einer Teilleistung in Verzug geraten, kann der Auftraggeber – unbeschadet seines Rücktrittrechtes bezüglich der ausständigen Gesamtleistung – ohne Setzung einer Nachfrist hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären. Der Auftraggeber ist dann zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Der Auftragnehmer haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- 3.4. Ein bevollmächtigter Bauleiter und dessen Stellvertreter sind vor Baubeginn namhaft zu machen. Auswechslung des Verantwortlichen des AN bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den AG.
- 3.5. Vom AG bereitzustellendes Material ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass eine ordnungsgemäße Auftragsausführung gewährleistet ist.
- 3.6. Der AN hat seine Planungsunterlagen dem AG, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet, so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser genügend Zeit zur Kenntnisnahme hat und die vereinbarten Termine gleichwohl gesichert bleiben. In diesen Plänen sind sämtliche Ansichten, Details und Schnitte vermasst und deutlich darzustellen, die angrenzenden Baukörper sind ebenfalls abzubilden. Je nach Bauvorhaben (BVH) sind Werkplanungen gegebenenfalls nur auf CAD-Basis zu erstellen.
- 3.7. Für die Bauüberwachung ist ein ständig anwesender, deutsch sprechender Polier oder Montageleiter beizustellen.
- 3.8. Der AN ist verpflichtet an Baubesprechungen nach Angaben der Bauleitung während dem Ausführungszeitraum seiner Leistung teilzunehmen.
- 3.9. Bei Änderungen gleich welcher Art ist die entsprechende schriftliche Freigabe durch den AG im Zuge von Baubesprechungen durch den AN zu erwirken.
- 3.10. Der AN hat rechtzeitig für die erforderlichen Vermessungsarbeiten bzw. deren Kontrolle zu sorgen. Die etwaige Übernahme von Höhenpunkten hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.11. Der AN hat sämtliche Unterlagen wie z.B. Leistungsverzeichnis und Pläne auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der AN verpflichtet sich, allfällige Fehler, Widersprüchlichkeiten oder Textierungen, die verschiedene Auslegungen hinsichtlich Ausführung, Ausmaßfeststellung oder Abrechnung zulassen, unverzüglich bekannt zu geben.
- 3.12. Der AN hat die für sein Gewerk erforderlichen Bauangaben (Durchbrüche, Aussparungen, etc.) rechtzeitig für die Polier- und Schalungspläne bekannt zu geben. Sollten durch nachträgliche Änderungen, Bohrungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen diese zu Lasten des AN.
- 3.13. Nachträgliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den Bauherrn bzw. AG.
- 3.14. Der AN verpflichtet sich, bis zur Übergabe seiner Leistung diese vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen und hat dies in die Einheitspreise einzurechnen.

4. Auftragssumme und Preise

- 4.1. Die vereinbarten Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als Festpreise bis zum Bauende (Fertigstellung Gesamtprojekt zuzüglich drei Monate). In den Preisen sind alle Arbeiten und Lieferungen enthalten, die zur vollständigen und einwandfreien Ausführung der beauftragten Leistung gehören, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt oder näher beschrieben sind.
- 4.2. Massenminderungen, Entfall von Positionen oder ganzer Leistungsgruppen bei den Abrechnungspositionen berechtigen keinen Anspruch auf Kostenersatz aufgrund der Verringerung der Auftragssumme.
- 4.3. Der AG behält sich vor, die der Ausschreibung beigelegten Pläne im Zuge der Ausführungsplanung zu ändern. Ebenso behält sich der AG

vor, einzelne Leistungen oder sogar ganze Bauabschnitte aus dem beauftragten Leitungsumfang entfallen zu lassen. Falls der AG von diesem Recht Gebrauch macht, steht es dem AN nicht zu, etwaige Mehrforderungen, Veränderungen der Einheitspreise oder auch Verdienstentgang geltend zu machen.

- 4.4. Allfällige Nachtragsangebote sind nachweislich auf Basis des Hauptauftrages zu erstellen. Auf das Hauptangebot bzw. den Hauptauftrag gewährte Nachlässe gelten auch bei allfälligen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Auftrages. Änderungs- und Zusatzleistungen müssen vor Beginn der Arbeiten vom AN angeboten und vom AG beauftragt sein.
- 4.5. Mehr- oder Minderleistungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie durch vom AG angeordnete Plan- oder Ausführungsänderungen sowie gesondert angeordnete Zusatzleistungen bedingt sind. Sie werden nur dann bei der Abrechnung berücksichtigt, wenn der AN sie dem AG vor Ausführung schriftlich in Form eines Nachtragsangebotes mitteilt und der AG sie schriftlich bestätigt.
- 4.6. Regieleistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Bestellung durch den AG anerkannt. Die Aufzeichnungen über die geleisteten Regiestunden sind spätestens 2 Werktage nach Leistungserbringung zur Kontrolle und Freigabe vorzulegen.
Ergibt eine spätere Überprüfung, dass für die fraglichen Regieleistungen tatsächlich ein Einheitspreis vereinbart ist oder sie als Nebenleistung durch die Einheitspreise abgegolten sind, dann ist die Bau- bzw. Projektleitung oder der Auftraggeber berechtigt, die Bescheinigung zu widerrufen und die Vergütung zurückzufordern.
Im Rahmen der Regiearbeiten werden nur die tatsächlichen Arbeitszeiten ohne Aufsichtspersonal und ohne Weg- sowie Wartezeiten anerkannt. Aufsichtspersonal sowie allfällige zugehörige Büroleistungen werden nicht gesondert vergütet.
Für anfallende Regiearbeiten, für welche die berufliche Qualifikation eines Hilfsarbeiters ausreichend ist, werden nur die jeweils zutreffenden Lohnsätze vergütet (z.B. für Stemm- und Reinigungsarbeiten der Hilfsarbeiterlohnsatz).
Dies gilt sinngemäß auch für andere Leistungen und Qualifikationen.
- 4.7. Es wird festgehalten, dass die beauftragte Summe für beide Vertragspartner als „unüberschreitbare Höchstgrenze“ gilt. Jegliche Abweichung, unabhängig der Höhe dieser, ist unverzüglich in schriftlicher Form den Verantwortlichen des AG zu melden.
- 4.8. Eventual- und Alternativpositionen, sofern sie zu Ausführungspositionen werden, können vom AG nochmals verhandelt werden. In jedem Fall müssen sie schriftlich abgerufen werden.

5. Durchführungsfristen/Termine

- 5.1. Die Durchführung der Leistungen erfolgt in Abstimmung mit der Bauleitung und dem Fortschritt der Baustelle, auf Anordnung der Bauleitung auch in Teilleistungen. Zusatzforderungen dafür können nicht abgeleitet werden. Vor Beginn der Arbeiten ist gemeinsam mit dem AG ein Bauzeitplan zu erstellen.
- 5.2. Der AN hat jede ihn betreffende Termingefährdung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn er davon ausgeht, dass dem AG Umstände und Gründe bekannt sind.
- 5.3. Verspätet eingeholte oder vorgelegte Behördenbewilligungen verlängern die Bauzeit nicht.
- 5.4. Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. Bei Überschreitung der Termine wird folgende Vertragsstrafe vereinbart: 1,0% für jeden Kalendertag, mindestens 3,0 %, jedoch höchstens 10,0% der Gesamtabrechnungssumme. Schadenersatz für Folgekosten bleibt jedoch vorbehalten, insbesondere Regressansprüche infolge von Schadensersatzansprüchen seitens des Bauherrn. Dies gilt auch für festgelegte Zwischentermine. Darüber hinaus sind alle, allenfalls auch einvernehmlich geänderte, Termine pönalisiert. Das heißt, dass es keiner gesonderten, ausdrücklichen Vereinbarung einer Vertragsstrafe mehr bedarf, wenn Terminänderungen, aus welchen Gründen auch immer, eintreten.

7. Abnahme

- 7.1. Die Abnahme erfolgt förmlich gemäß ÖNORM B2110 und ist bei dem AG 14 Kalendertage im Vorhinein schriftlich zu beantragen.
- 7.2. Alle Leistungen werden erst nach Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistung für das jeweilige Projekt einschl. der Beseitigung bereits angemahnter wesentlicher Mängel und nach Übergabe der für den Be-

trieb zwingend erforderlichen Dokumentation abgenommen. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber in 5-facher Ausfertigung (Papierform und Digital) zu übergeben. Als Sprache für die Dokumentation wird Deutsch festgelegt, sollten Prüfzertifikate in einer anderen Sprache vorliegen, so sind diese beglaubigt zu übersetzen. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme und/oder einen Probebetrieb der auftragsgegenständlichen Anlagen o. ä. zu Testzwecken (Einzeltest, Integrationstest) erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss dieser Leistungen.

- 7.3. Technische Begehungen mit Protokollierung des Zustands der Leistungen können auf Verlangen durchgeführt werden, wenn ansonsten die Leistungen des Auftragnehmers durch fortschreitende Auftragsausführung einer späteren technischen Kontrolle entzogen würden.
- 7.4. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind noch Erfüllungs- und keine Gewährleistungsmängel.

8. Abrechnung und Sicherstellung

- 8.1. Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten erfolgen Abschlagszahlungen nur für am Bau fertig gestellte Leistungen.
- 8.2. Folgende Zahlungskonditionen gelten als vereinbart:
 - 8.2.1. Rechnungslegung:

Teil-, Regierechnung:	monatlich, am Monatsletzten
Einzelrechnung:	nach Bedarf
Schlussrechnung:	spätestens 1 Monat nach Abnahme der Gesamtleistung
 - 8.2.2. Prüffristen:

Teil-, Einzel-, Regierechnung:	21 Tage
Schlussrechnung:	60 Tage
 - 8.2.3. Zahlungsziel:

Teil-, Einzel-, Regierechnung:	21 Tage 3% Skonto
	45 Tage Netto
Schlussrechnung:	30 Tage 3% Skonto
	60 Tage Netto
 - 8.2.4. Der AG behält sich das Recht vor, den angeführten Skonto in einen Nachlass umzuwandeln und die Nettzahlungsziele zuzüglich Prüffrist heranzuziehen.
- 8.3. Die Rechnungen sind in prüfbarer Form dem AG vorzulegen. Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen. Fristen beginnen bei vollständiger Übergabe (neu) zu laufen. Der AG erstellt nach Prüfung der Rechnung ein Prüfprotokoll welches dem AN zur Unterfertigung und Retournerung übermittelt wird. Die Zahlungsfrist beginnt nach Prüffrist, Zahlungstag = Abbuchungsdatum bei AG.
- 8.4. Die Fälligkeit der Schlussrechnung tritt neben den formalen Voraussetzungen und zuzüglich den angegebenen Prüffristen und Zahlungszielen erst mit Beginn der Gewährleistungsfrist (Punkt 9.1) ein.
- 8.5. Die Rechnungen haben insbesondere zu enthalten:
 - a.) den vollständigen Firmennamen mit firmenmäßiger Anschrift
 - b.) Rechnungsart (z.B. 2. Teilrechnung)
 - c.) die Bezeichnung der Baustelle (Projektnummer) sowie
 - d.) die Gewerkenummer
 - e.) den Ausführung-, Leistungszeitraum
 - f.) die Nummer und das Datum der Bestellung
 - g.) Entgelt, Steuersatz, Steuerbetrag und ggf. Übergang Steuerschuld
 - h.) alle Aufmassaufstellungen bzw. Aufmasspläne
 - i.) die bestätigten Regielisten
 - j.) Name, Anschrift und UID-Nummer des leistenden Unternehmens
 - k.) bei Rechnungen über innergemeinschaftlicher Leistungen: UID Nummer des Leistungsempfängers
 - l.) um eine korrekte, fristgerechte Abrechnung zu gewährleisten ist die Zusendung eines Steuerfreistellungsbescheides spätestens mit Rechnungslegung erforderlich,
 - m.) sämtliche im Staat indem Leistungen erbracht werden gültigen (lokalen) Rechnungslegungsvorschriften sind einzuhalten.
- 8.6. Bei Teilrechnungen wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10% einbehalten. Der Deckungsrücklass ist nicht ablösbar.
- 8.7. Bei der Schlussrechnung wird ein Hafrücklass in der Höhe von 5% für die Dauer der Gewährleistung einbehalten.
Der Hafrücklass kann ausschließlich gegen eine unwiderrufliche Bankgarantie einer europäischen Großbank abgelöst werden. Die Bankgarantie für den Hafrücklass muss die Vermerke „auf 1. Anforderung“ sowie

„die Garantie bezieht sich auch auf die Ansprüche nach den §§ 20, 21 und 22b IO“ beinhalten. Die Laufzeit der Garantie muss lt. ÖNORM B 2110 Punkt „8.7.6“ 30 Tage nach dem Gewährleistungsende betragen.

- 8.8. Die Abtretung des Rechnungsbetrages bedarf einer schriftlichen Genehmigung des AG. Für zedierte Rechnungen werden 2% abgezogen.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. Die Gewährleistungszeit beträgt in Erweiterung zur ÖNORM B2110 Pkt. 12.2 für Bauwerke 5 Jahre + 3 Monate ab Abnahme aller Leistungen des gesamten Projektes durch den Auftraggeber des AG. Voraussetzung für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist auch ein ordnungsgemäßer Probebetrieb des Gewerkes. Für Abdichtungen auf Dächern und erdberührten Bauteilen 10 Jahre + 3 Monate. Abweichende Angaben in Abnahmeprotokollen sind rechtsunwirksam.
- 9.2. Der AN übernimmt ausdrücklich die volle Haftung für seine Lieferungen und Leistungen, auch wenn er selbst nicht Hersteller ist. Weiters übernimmt er die Verantwortung für den Schutz seines Gewerks während der Bauzeit. Die Gewährleistung und Haftung umfasst auch die Ein- und Ausbaukosten bei Austausch und/oder Verbesserung, auch wenn kein Verschulden des AN vorliegt.
- 9.3. Der AN kann sich nicht auf ein Überwachungsver schulden des AG oder vom AG beauftragter Dritter berufen: die Freigabe von Zeichnungen oder Plänen des AN durch den AG bedeutet keine Prüfung ihrer technischen Richtigkeit.
- 9.4. Der AG haftet nicht für verzögerte Leistungen von Vorunternehmern, sofern nicht der AG die Verzögerung verschuldet hat.

10. Versicherung

- 10.1. Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.
- 10.2. Dieser Versicherungsschutz muss ausdrücklich auch etwaige verborgene/verdeckte Mängel im Rahmen der Gewährleistung mitumfassen.
- 10.3. Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

11. Schriftverkehr

- 11.1. Schriftstücke, die sich auf die in diesem Auftrags schreiben angeführten Leistungen beziehen, sind jeweils in 1-facher Ausfertigung, Teil- und Schlussrechnungen in 3-facher Ausfertigung unter dem Betreff des jeweiligen Bauvorhabens an den Auftraggeber zu legen.
- 11.2. Schriftstücke und Rechnungen sind wie folgt zu adressieren:

KAMPER Handwerk+Bau GmbH
Gewerbepark 1
8434 Tillmitsch, Austria

12. Baustellenordnung

- 12.1. Zu Weisungen auf der Baustelle an den AN ist nur der Verantwortliche der Objektüberwachung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbeauftragte berechtigt. Nur auf solche Weisungen kann sich der AN berufen. Der Verantwortliche der Objektüberwachung übt das Hausrecht auf der Baustelle aus.
- 12.2. Die Baustelleneinrichtung hat im Einvernehmen mit der Objektüberwachung zu erfolgen. Die zugeteilte Fläche hat der AN ggf. auf seine Kosten herzurichten. Soweit sie nicht auf dem vom AG zur Verfügung gestellten Platz möglich ist, obliegt es dem AN, sich den notwendigen Platz auf seine Kosten zu beschaffen. Räume innerhalb des Bauwerkes dürfen für Aufenthaltsw Zwecke oder als Materiallager nur mit widerrufbarer Zustimmung der Objektüberwachung verwendet werden.
- 12.3. Behindert der AN andere Unternehmen durch gelagerte Baumaterialien, Geräte oder sonstige Hilfsmittel, so hat er sie unverzüglich umzulagern. Bei Dringlichkeit kann der Bauleiter des AG die Umlagerung durchführen lassen. Kosten und Gefahr trägt der AN, sofern die Lagerfläche nicht mit dem Bauleiter des AG abgestimmt war oder diese nicht in der von ihm vorgegebenen Zeit frei geräumt wird.
- 12.4. Der AN hat die Arbeitsstelle stets sauber zu halten, insbesondere ist er verpflichtet, alle bei der Durchführung seiner Arbeit anfallenden Abfälle auf seine Kosten täglich zu entfernen und zu entsorgen. Bei Unterlassen dieser Anweisung behält sich der AG vor, ohne weitere Aufforderung die Beseitigung durch Dritte durchzuführen. Die Kosten dafür werden dem

AN in Abzug gebracht. Abtransport und Deponiegebühren werden nach tatsächlichem Aufwand mit einem Zuschlag von 20% verrechnet.

- 12.5. Der AN hat die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie Umweltschutzbestimmungen, ggf. auch die zusätzlichen örtlichen Bestimmungen bei der Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen innerhalb und außerhalb der Baustelle eigenverantwortlich einzuhalten. Arbeitssicherheitsmerkmale für Baustellen im Werkbereich des AG sind vor Arbeitsbeginn beim AG anzufordern.
- 12.6. Arbeitnehmerschutzvorschriften: Es wird vereinbart, dass sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten sind. Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie die einschlägigen, sozialrechtlichen Vorschriften in jedem Fall einzuhalten. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz des SIGE Koordinators wird anerkannt, ist einzuhalten und gegebenenfalls notwendige Änderungen werden vom Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Den Anweisungen des SIGE Koordinators ist ausnahmslos Folge zu leisten. Alle daraus resultierenden Kosten sind mit dem Angebotspreis abgegolten.
- 12.7. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den AN sind vom AN alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Antimissbrauchsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz sowie das Passgesetz zwingend einzuhalten und alle gesetzlich geforderten Unterlagen und Nachweise bei Arbeitsbeginn und auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Vertragsauflösung und/oder Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens. Falls der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Haftung belangt wird, sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung durch den AN von der Behörde vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften (Arbeitskräfte-Überlassungsgesetz). Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die ordnungsgemäße Beschäftigung seiner Arbeitskräfte vom AG kontrolliert werden muss. Jede Änderung dieser bereits überprüften Nachweise ist dem AG schriftlich bekannt zu geben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann eine Pönale analog Punkt 6 dieser Vertragsbestimmungen in Abzug gebracht werden. Der AN verpflichtet sich, Reisepässe (mit Aufenthaltsgenehmigung), Personalausweise, Befreiungsscheine, Arbeitsbewilligungen, etc. der bei gegenständlichem Bauvorhaben eingesetzten Arbeitern vor Arbeitsbeginn der Bauleitung im Original zur Herstellung einer Kopie vorzulegen und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese zur Baustellenausweiserstellung weiter verwendet werden dürfen. Die Kosten für diese Ausweise werden dem AN in Abzug gebracht. Entsprechend der Arbeitnehmerschutzverordnung hat der AN spätestens bei Arbeitsbeginn die ausgebildeten Ersthelfer für dieses Bauvorhaben der Bauleitung bekannt zu geben.
- 12.8. Der AN ist zur Einhaltung des AuslBG verpflichtet. Zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes für die Kontrolle bzw. Ausweiserstellung durch den AG, wird für jede Arbeitskraft des AN (sowie allfälliger Subunternehmer) bei der Ausweiserstellung einmalig ein Kostenbeitrag von 50,00 € bei der Rechnung in Abzug gebracht. Bei unvollständigen Dokumenten bzw. erforderlichen Nachforderungen weiterer Dokumente werden zusätzlich 10,00 € je Forderung von der Rechnung des AN in Abzug gebracht. Die ausgegebenen Baustellenausweise sind spätestens bei Übermittlung der Schlussrechnung nachweislich an den AG zu retournieren, andernfalls wird von der Schlussrechnung ein Betrag von 250,00 € je nicht retournierter Karte in Abzug gebracht. Sollte der AN die Dokumente der Arbeitskraft über das Softwaremodul von ISHAP BAU (www.ishap.at/ishapbau) an den AG senden, so beträgt der Kostenbeitrag für die Ausweiserstellung je AN 20,00 € anstelle der zuvor erwähnten 50,00 €.
- 12.9. Der AG behält sich vor, einen Strafkatalog für Nichteinhaltung der normalen Benehmensweisen von Arbeitern auf der Baustelle einzusetzen. Dies gilt ebenfalls für etwaiges Rauchverbot und das in jedem Fall strikte Alkoholverbot auf der Baustelle. Die Strafen werden laut Katalog bei den jeweilig fälligen Teilrechnungen dem AN in Abzug gebracht.
- 12.10. Brandschutz: Im gesamten Baustellenbereich in Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot, die Verwendung von offenem Feuer, Schweißgeräten oder funkensprühenden Maschinen ist bei der Bauleitung anzu-melden. In jedem Fall sind jedoch vom AN entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und geeignete, ausreichende Löscheinrichtungen in unmittelbarem Gefahrenbereich vorzuhalten. Kosten die durch etwaige Fehlauflösungen von Brandmeldeanlagen durch die Nichteinhaltung der oben angeführten Vorgangsweise entstehen, werden dem AN in Rechnung gestellt. Das Hantieren mit offenem Feuer und Schweißgeräten ist verboten. Sollten Arbeiten mit offenem Feuer erforderlich sein, ist vor Beginn mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten bei der Bauleitung die Bewilligung zu erwirken.
- 12.11. Die Zufahrt und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich dürfen durch AN/Lieferanten nicht behindert werden. Warte-/Stillstandszeiten werden nicht vergütet. Behördenauflagen sind einzuhalten.

13. Vertretungsbefugnis

Vom AG mit Planungs- und/oder Überwachungsaufgaben Beauftragte haben keine allgemeine Vertretungsbefugnis gegenüber dem AN, insbesondere nicht das Recht, Vertragsbestimmungen abzuändern, Ausführungsfristen zu verlängern und Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Aufmasse oder dergleichen rechtlich anzuerkennen. Vorbehalte und Bedenken jeder Art hat der AN ausschließlich und unmittelbar dem AG schriftlich mitzuteilen. Die Objektüberwachung ist jedoch beauftragt und berechtigt, den AG gegenüber dem AN bei der Rüge von Mängeln, bei der Setzung von Fristen und bei der Anmahnung der Mängelbeseitigung zu vertreten.

14. Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 14.1. Der AN trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch die KAMPER Handwerk+Bau GmbH ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 14.2. Der AN stellt die KAMPER Handwerk+Bau GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom AN erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber der KAMPER Handwerk+Bau GmbH geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der AN das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der AN wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der KAMPER Handwerk+Bau GmbH, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 14.3. Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den werkvertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf die KAMPER Handwerk+Bau GmbH über. Sie stehen der KAMPER Handwerk+Bau GmbH räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von der KAMPER Handwerk+Bau GmbH ohne Zustimmung des AN erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. KAMPER Handwerk+Bau GmbH wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

15. Sonstiges

- 15.1. Der Werkunternehmer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung berechtigt, den Auftrag im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer weiterzugeben. Sollte im Einzelfall eine solche Genehmigung erteilt werden, bietet der Werkunternehmer bereits jetzt die Abtretung jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen dessen Subunternehmer an. Der Auftraggeber kann dieses, auf dreißig Jahre ab Vertragsannahme befristete Anbot jederzeit annehmen. Der Werkunternehmer verpflichtet sich bei Auftragserteilung an dessen Subunternehmer, diesen auf das Abtretungsangebot hinzuweisen und dessen schriftliche Zustimmung zu einem allfälligen Haftungsübergang einzuholen. Die Haftungsverpflichtung des Subunternehmers hat unbedingt zu erfolgen. Insbesondere darf die Erklärung nicht von der Bezahlung des Werklohnes durch den Werkunternehmer (Subauftraggeber) abhängig gemacht werden. Sie muss daher auch für den Fall der Insolvenz des Werkunternehmers (Subauftraggebers) Gültigkeit haben. Das heißt, dass der Subauftragnehmer in diesem – wie in jedem Fall – auf Einwendungen aus dem/den Rechtsverhältnis/-sen zum Werkunternehmer (Subauftraggeber) und auf die Aufrechnung gegen Forderungen des Werkunternehmers (Subauftraggebers) ausdrücklich verzichtet. Die Kenntnis des und das Einverständnis des Subunternehmers mit diesem Abtretungsangebot hat der Werkunternehmer dem Auftraggeber binnen fünf Werktagen nach Vergabe des Subauftrages, durch Übermittlung einer vom Subauftragnehmer firmenmäßig gefertigten Kopie dieses Vertragspunktes, schriftlich nachzuweisen. Ein Verstoß gegen eine in diesem Vertragspunkt übernommene Verpflichtung berechtigt den Auftraggeber, den gegenständlichen Werkvertrag aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 15.2. Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, über sämtliche für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen und Arbeiten erforderlichen Gewerbeberechtigungen uneingeschränkt zu verfügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den Auftragnehmer für sämtliche hiermit verbundenen Schäden und Nachteile uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen, wenn er von Einschränkungen der Gewerbeberechtigung Kenntnis erhält. Der Auftragnehmer kann für sämtliche hiermit verbundenen Schäden und Nachteile uneingeschränkt belangt werden.

- 15.3. Alle Maßnahmen und Kosten für die Erlangung der behördlich notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen sowie Abnahmen sind im Preis enthalten und sind zeitgerecht einzuholen.
- 15.4. Der Auftragnehmer ist für alle im Zuge seiner Auftragsdurchführung an den Arbeiten anderer Professionisten bzw. am Bestand verursachten Schäden voll haftbar (zuordenbarer Bauschaden).
- 15.5. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer: Sind mehrere AN am Erfüllungsort (auf der Baustelle oder Montagestelle) beschäftigt, so haften sie für die am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen Leistungen, sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, etc.), sofern Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer Abrechnungssummen je AN bis zu einem Betrag von 2% der jeweiligen Auftragssumme. Bis zur vom AG durchzuführenden Schlussfeststellung zur Bauschadensabrechnung (Feststellung der tatsächlichen Bauschadensumme je AN) wird ein Einbehalt von 1% der Rechnungssumme (sowohl für Teil- als auch Schlussrechnungen) hierfür festgelegt. Sollten diese Kosten 1% nicht übersteigen, so ist kein gesonderter Abrechnungsnachweis des AG beizubringen. Direkt zuordenbare Bauschäden sind unabhängig von den nicht zuordenbaren Bauschäden und werden unverzüglich bei jeder Teilrechnung abgezogen. Die Kosten für ev. darüber hinausgehende nicht zuordenbare Schäden sind ebenso von jedem Auftragnehmer anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssumme zu ersetzen. Die Kosten für Bauschäden aller Art werden dem AN nach tatsächlichem Aufwand mit einem Zuschlag von 10% verrechnet. Eine Beschränkung gemäß ÖNORM B 2110 wird ausgeschlossen. Eine Schadenersatzbeschränkung gemäß ÖNORM B 2110 bzw. ÖNORM A 2060 wird ausgeschlossen.
- 15.6. Allfällige Muster sind dem AG vor dem Einbau mit entsprechender Vorlaufzeit zur Freigabe vorzulegen. Der eventuell erforderliche Einbau sowie auch das danach notwendige Entfernen dieser Muster sind für den AG kostenfrei.
- 15.7. Mehrkosten durch Terminverzögerungen und Qualitätsmängel gehen zu Lasten des AN, ebenso die Kosten aus negativen Prüfzeugnissen.
- 15.8. Die Aufrechnung gegen Forderungen des AG ist unzulässig, soweit die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt bzw. unbestritten sind.
- 15.9. Der AN hat die Einreichung seiner Ausführungsunterlagen selbst durchzuführen. Er hat auch die Gebühren dafür zu übernehmen.
- 15.10. Der AN hat sich unmittelbar vor Beginn der Arbeiten über vorhandene Einbauten zu erkundigen.
- 15.11. Der Auftraggeber oder der Bauherr kann Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn wichtige Gründe vorliegen, ohne dass den Auftraggeber dadurch Mehrkosten entstehen.
- 15.12. Beistellungen:
- Seitens des AG werden folgende Verrechnungssätze vereinbart:
- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| a.) Baustrom: | 0,5% der Abrechnungssumme |
| b.) Bauwasser: | 0,3% der Abrechnungssumme |
| c.) Beistellung von Sanitäranlagen: | 1,2% der Abrechnungssumme |
| d.) Anteilige Kosten der Bautafel: | 0,2% der Abrechnungssumme |
- 15.13. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem österreichischen Recht, wie es zwischen Kaufleuten zur Anwendung kommt. (Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Graz, soweit nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 15.14. Sollte eine der Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.

.....
Ort, Datum Rechtsgültige Fertigung **Auftragnehmer/Bieter**